

ALLGEMEINE INSTANDHALTUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Instandhaltungsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt. Insoweit liegen dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis ausschließlich die vorliegenden AGB zugrunde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf.
- 1.2 Diese AGB gelten insbesondere für Instandsetzungsarbeiten; für die Lieferung von Produkten mit und ohne Montageverpflichtung gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH.
- 1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Kündigung von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH

- 2.1 Soweit möglich, wird BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH bei Vertragsabschluß den voraussichtlichen Instandhaltungspreis angeben, andernfalls kann BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH Kostengrenzen setzen.

Kann die Instandhaltungsleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die Kosten um 20 % überschritten werden.

- 2.2 Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist davon der Auftraggeber zu verständigen, dessen Einverständnis als gegeben gilt, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.

- 2.3 Wird vor der Ausführung der Instandhaltungsleistung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
- 2.4 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es wegen Überschreitung des Kostenvoranschlages oder aus sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen.

3. Fälligkeit und Zahlung des Rechnungsbetrages

- 3.1 Mit der Beendigung oder Abnahme der Instandhaltungsleistung, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen.
- 3.2 BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH kann Vorauszahlung verlangen.
- 3.3 Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- 3.4 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 3.5 Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

4. Mitwirkung vom Auftraggeber

- 4.1 Bei Durchführung der Instandhaltungsleistungen hat der Auftraggeber dem Servicepersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.
- 4.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber, sofern die Instandhaltung außerhalb des Werkstattbereiches von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH stattfindet; außerdem hat der Auftraggeber die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit an diesem Ort der Instandhaltungsleistung zu sorgen.
- 4.3 Der Serviceleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit wie erforderlich - zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Servicepersonal sind vom Auftraggeber an BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH mitzuteilen.

5. Technische Hilfeleistungen durch den Auftraggeber

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Serviceleistung von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH keine Haftung.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Serviceleistung die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, etc.) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.
- 5.4 Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebstahlsichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Servicepersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Instandhaltungsgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
- 5.6 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Servicepersonals unverzüglich mit der Instandhaltungsleistung begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
- 5.7 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.
- 5.8 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH bleiben im Übrigen unberührt.

6. Frist für die Durchführung der Instandhaltungsleistung

- 6.1 Die Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 6.2 Im Falle nicht voraussehender betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fertigstellungstermine angemessen.

- 6.3 Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis zu höchstens 5 % vom Instandhaltungsnettopreis – unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 12.3. Alle weiteren Entschädigungsansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.4 Gewährt der Auftraggeber dem im Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Frist – soweit kein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegt – und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen - unbeschadet Ziffer 12 Nr. 3 dieser AGB - nicht.

7. Abnahme einer Instandhaltungsleistung, Übernahme durch den Auftraggeber

- 7.1 Die Fertigstellung einer Instandhaltungsleistung hat BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung. Die Abnahme hat binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden der Mitteilung zu erfolgen.
- 7.2 Ist die Instandhaltungsleistung nicht bei der Abnahme durch den Auftraggeber beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen.
- 7.3 Bei Verzug seitens des Auftraggebers mit der Übernahme ist BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen bzw. den Vertragsgegenstand in diesem Fall auch an einem dritten Ort zu lagern.

8. Gefahrentragung und Transport

- 8.1 Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Instandhaltungsleistung benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über.
- 8.2 Der Hin- und Rücktransport des Instandhaltungsgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.
- 8.3 Wird vereinbarungsgemäß der Transport von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr vom Auftraggeber, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.
- 8.4 Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw.

nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken bzw. werden von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.

9. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 9.1 Das Eigentumsrecht an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung bei BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH.
- 9.2 BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH steht wegen seiner Forderungen aus dem Instandhaltungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Leistungsgegenstand vom Auftraggeber zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Instandsetzungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.3 Vorsorglich tritt der Auftraggeber für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH ab und ermächtigt diesen, hiermit unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle vom Auftraggeber zu erfüllen, besteht für BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH jedoch nicht.

10. Altteile

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

11. Mängelansprüche

- 11.1 BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH haftet gegenüber dem Auftraggeber für eventuelle Leistungsmängel in der Weise, dass er nach seiner

Wahl die Mängel durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort des Instandhaltungsgegenstandes zu beseitigen hat. Weitergehende Ansprüche vom Auftraggeber sind – unbeschadet nachfolgender Nr. 11.3 und Ziff. 12 – ausgeschlossen.

- 11.2 Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme der Instandhaltungsleistung. Die Feststellung solcher Mängel ist BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.
- 11.3 Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so steht dem Auftraggeber das gesetzliche Minderungsrecht zu. Dieses Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Instandhaltung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.
- 11.4 Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau.

12. Sonstige Haftung des Auftragnehmers und Haftungsausschluss

- 12.1 Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Auftragsgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Auftragsgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Auftraggeber die Regelungen der Ziffern 11 und 12 Abs. 3 dieser AGB's entsprechend.
- 12.2 Bei von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH schuldhaft verursachten Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung haftet BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so

beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag des Entgeltes für die Instandhaltung.

- 12.3 Über diese Bestimmungen hinaus werden Schäden, auch mittelbare Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH nur ersetzt
- bei grobem Verschulden,
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat,
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Auftragsgegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

13. Sonstige Bedingungen - Gerichtsstand

- 13.1 Ergänzend zu den vorliegenden AGB gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen der BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH“.
- 13.2 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von BRR Baumaschinen Rhein-Ruhr GmbH; der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(Stand: 10/06)